



Frau
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 13592/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Erwin Angerer und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Umgang der Behörden mit straffällig gewordenen Asylwerbern“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat gegen den Asylwerber ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB und der Sachbeschädigung nach § 125 StGB eingeleitet.

Zu 3:

Die Staatsanwaltschaft ermittelt wegen Sachbeschädigung in einem Fall.

Zu 4:

Dem Beschuldigten werden keine Delikte gegen Leib und Leben zur Last gelegt. Beim Vergehen der gefährlichen Drohung handelt es sich um eine strafbare Handlung gegen die Freiheit.

Zu 5 und 6:

Dem Beschuldigten werden keine weiteren, vom gegenständlichen Vorfall unabhängigen Straftaten zur Last gelegt.

Zu 7 bis 9:

Die Staatsanwaltschaft hat kein Ermittlungsverfahren gegen verantwortliche Mitglieder oder Organwälter des Vereins „Menschenrechte Österreich“ eingeleitet, zumal ein dahingehender Verdacht nicht aktenkundig ist.

Zu 10 bis 17:

Zunächst verweise ich darauf, dass es sich bei der Antragstellung auf gerichtliche

Bewilligung einer Anordnung zur Festnahme und auf Verhängung der Untersuchungshaft um Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft als Organe der Gerichtsbarkeit im Rahmen der Ausübung ihrer Ermittlungsfunktionen handelt (Art 90a B-VG), die daher nicht dem Interpellationsrecht unterliegen.

Nach der mir vorliegenden Berichterstattung hat der Beschuldigte einen der Staatsanwaltschaft bekannten festen Wohnsitz im Inland und es liegen auch keine Anhaltspunkte für Fluchtvorbereitungen vor. Im Hinblick darauf sowie auf das (bis dahin) strafrechtliche Wohlverhalten des Beschuldigten wurde offenbar die Verhängung der Untersuchungshaft durch die Staatsanwaltschaft im Rahmen der ihr obliegenden Einzelfallbeurteilung nicht beantragt.

Zu 18:

Die Staatsanwaltschaft ist nicht nach dem 11. Hauptstück der StPO vorgegangen, weil die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Zu 19 und 20:

Die Staatsanwaltschaft wird nach Vorliegen eines Abschlussberichtes der zuständigen Polizeidienststelle über die weitere Vorgehensweise bzw die Enderledigung entscheiden.

Zu 21 und 22:

Bislang liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich der Beschuldigte der Strafverfolgung durch Flucht zu entziehen versucht.

Zu 23:

Sämtliche der in den §§ 66 ff StPO garantierten Opferrechte werden gewahrt.

Zu Frage 24:

Nach den Vorfällen in der Silvesternacht in Köln 2015 kam es auch in Österreich zu derartigen Übergriffen. Um dem Phänomen, dass öffentliche Veranstaltungen von Gruppen für sexuelle Übergriffe gegenüber Frauen genutzt werden, entgegenzuwirken, ist die Einführung von neuen Qualifikationen im Bereich des Sexualstrafrechtes geplant. Die Strafgesetznovelle 2017 sieht die Schaffung von zwei neuen Absätzen in § 218 StGB (Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen) vor. Nach Abs. 2a soll derjenige, der wissentlich an einer Zusammenkunft mehrerer Menschen teilnimmt, die darauf abzielt, dass eine sexuelle Belästigung nach § 218 Abs. 1 Z 1 oder Abs. 1a begangen werde, wenn es zu einer solchen Tat gekommen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit

Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen bestraft werden. Wer eine sexuelle Belästigung nach § 218 Abs. 1 Z 1 oder Abs. 1a mit mindestens einer weiteren Person in verabredeter Verbindung begeht, soll künftig mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden. Die Strafgesetznovelle 2017 passierte am 21. Juni den Justizausschuss. Das Inkrafttreten ist mit 1. September 2017 geplant. Festgehalten wird allerdings an dieser Stelle, dass das Strafrecht grundsätzlich - abgesehen von den einschlägigen Tatbeständen etwa des FPG - für alle der österreichischen Strafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen unabhängig von deren Herkunft gilt.

Zu 25 und 26:

Das Bundesministerium für Justiz hat dem Verein „Menschenrechte Österreich“ keine Förderungen gewährt.

Wien, 08. August 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

